

2140 010

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 43/87

in dem Verfahren

des Assessors Manfred S [REDACTED], L [REDACTED]
Straße [REDACTED], W [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

g e g e n

die Rechtsanwaltskammer K [REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten, Reinhold-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], K [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin,

wegen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 30. November 1987 durch den Vorsitzenden Richter Merz, die Richter Laufhütte, Dr. Gribbohm und Dr. Jähnke sowie die Rechtsanwälte Siebecke, Quack und Jordan beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des II. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Baden-Württemberg vom 13. Juni 1987 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 100.000,- DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Der am [REDACTED] 1933 geborene Antragsteller hat im Jahre 1963 die 2. Juristische Staatsprüfung bestanden und ist seit 1964 in der Versicherungswirtschaft tätig. Mit Schreiben vom 1. September 1986 hat er beantragt, ihn zur Rechtsanwaltschaft und als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Weinheim sowie den Landgerichten Mannheim und Heidelberg zuzulassen. Der Vorstand der Antragsgegnerin hat in seinem Gutachten vom 20. November 1986 den Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO geltend gemacht. Der Antragsteller hat darauf gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag zurückgewiesen und festgestellt, daß der angeführte Versagungsgrund vorliege. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 BRAO), aber nicht begründet. Der Ehrengerichtshof hat zu Recht festgestellt, daß die von dem Antragsteller ausgeübte Tätigkeit bei den A[REDACTED]-Versicherungsgesellschaften, welche er fortsetzen will, mit dem Rechtsanwaltsberuf nicht zu vereinbaren ist (§ 7 Nr. 8 BRAO).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann, wer in einem ständigen Dienstverhältnis steht, Rechtsanwalt nur



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sein, wenn er in dem Unternehmen, für das er tätig ist, eine gehobene Stellung inne hat. Eine Spitzenstellung oder eine Position als Führungskraft ist dafür zwar nicht erforderlich. Doch genügt eine Tätigkeit nicht, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Art und des Umfangs des Unternehmens und der Stellung des Antragstellers in der Unternehmenshierarchie, noch als untergeordnet bezeichnet werden muß (vgl. z.B. BGHZ 71, 138, 139; 72, 278, 280). So liegt es indessen hier.

Der Antragsteller ist bei der A[REDACTED]-Versicherungsgruppe in der Kfz-Schadensabteilung tätig. Nach dem Sprachgebrauch dieser Versicherungsgesellschaften hat er die Funktion eines Außendienstbetreuers inne. In dieser Funktion führt er eine Gruppe von 25 Schadensinspektoren bzw. technischen Sachverständigen im Schadensaußendienst. Sachverhalte von besonderer Schwierigkeit verhandelt er jedoch selbst. Die Kfz-Schadensabteilung hat etwa 300 Mitarbeiter und ist in drei Bereiche untergliedert. Jeder Bereich hat einen Außendienstbetreuer. Der Antragsteller ist in dem Bereich Rheinland/Pfalz-Saarland eingesetzt. Er untersteht einem Bereichsleiter, dieser wiederum dem Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter ist unmittelbar dem Vorstand nachgeordnet. Der Antragsteller hat Handlungsvollmacht und darf Schecks bis zum Betrage von 20.000,-- DM zeichnen. Sein Jahresgehalt betrug 1986 ca. 88.600,-- DM brutto.

Die Gesamtwürdigung dieser Tätigkeit hat zwar neben der Zahl der unterstellten Mitarbeiter die erteilte Handlungsvollmacht mit der Befugnis zur eigenverantwortlichen

Schadensregulierung im sog. Kleinschadensbereich und die Höhe der Dotierung des Antragstellers einzuschließen. Doch haben diese Umstände hier kein entscheidendes Gewicht, weil sie die Stellung des Antragstellers im Unternehmen insgesamt nicht deutlich aus dem allgemeinen Angestelltenniveau herausheben (vgl. Pfeiffer in Festschrift für Oppenhoff, 1985, S. 249, 264). Der Antragsteller ist in der Unternehmenshierarchie vielmehr lediglich einer unteren Führungsebene zuzuordnen. Mit der Kfz-Schadensabwicklung im Außendienst hat er sachlich einen eng umgrenzten Aufgabenbereich, in dem er die Interessen der Unternehmen der A█████gruppe im wesentlichen als ausführendes Organ wahrzunehmen hat. Diese Tätigkeit verschafft ihm nicht die innere und äußere Unabhängigkeit, welche für einen Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege gefordert werden muß und welche durch das Merkmal einer gehobenen Stellung gewährleistet werden soll. Daß der Antragsteller in einem anderen Unternehmen bei einer vergleich-

baren Zahl von Untergebenen möglicherweise eine Führungsposition bekleiden würde, vermag daran nichts zu ändern. Zutreffend hat der Ehrengerichtshof auf die konkrete Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses abgehoben.

Merz	Laufhütte	Gribbohm	Jähneke
Siebecke	Quack	Jordan	